



Satzung des Kreisjagdvereins „Hubertus“ Ziegenhain

§ 1

Name und Sitz des Vereins Mitgliedschaft bei Verbänden

Der Verein führt den Namen „Kreisjagdverein Hubertus Ziegenhain e.V.“ Er hat seinen Sitz in Schwalmstadt-Ziegenhain und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg eingetragen. Der Kreisjagdverein ist Mitglied im Landesjagdverband Hessen e.V. im Deutschen Jagdverband e.V. und im Jagdgebrauchshundeverband (JGHV); der KJV Hubertus Ziegenhain anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und die Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildtierbestandes einschließlich der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen im Rahmen des Jagd-, Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzrechtes.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Förderung und Durchführung von Maßnahmen des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tier-schutzes;
 - b) Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums, des jagdlichen Schrifttums und der jagdkulturellen Einrichtungen sowie Anleitung, Aus- und Weiterbildung der Jägerschaft;
 - c) Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung im Rahmen des Satzungszwecks;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung des Vereins im Rahmen des Satzungszwecks.
4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5.
 - a) Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - b) An Vorstandsmitglieder und vom Vorstand berufene Beauftragte kann unter Berücksichtigung der Finanzplanung und Haushaltslage für die Ausübung ihres Amtes eine pauschale Aufwandsentschädigung, die gegenüber dem tatsächlichen Aufwand angemessen ist, gezahlt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet im Falle von Vorstandsmitgliedern die Mitgliederversammlung, im Übrigen entscheidet der Vorstand.
 - c) Im Übrigen haben diese und die weiteren für den Verein ehrenamtlich Tätigen einen Aufwendungsersatzanspruch für solche nachgewiesenen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten und Reisekosten (hier findet das Reisekostenrecht des Landes Hessen für den Öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung

- a) mit der Maßgabe Anwendung, dass Fahrtkosten bis zur Höhe des steuerrechtlich zulässigen Erstattungsbetrages gezahlt werden), sowie Porto, Telefon, Kosten der „Neuen Medien“ usw.
- d) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach c.) kann in angemessenem Umfang pauschal abgegolten werden, soweit diese Aufwendungen tatsächlich entstanden sind und entsprechende Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Die pauschale Abgeltung darf den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen.
- e) Im Rahmen der genehmigten Vereinszwecke und –aufgaben für den Verein tätigen Lehr- und Ausbildungskräften kann unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften ein angemessenes Honorar gezahlt werden.
- f) Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung festgeschrieben und geändert werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Jedermann, der bereit ist die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen, kann Mitglied werden. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung erkennt der Bewerber die Satzung des Vereins sowie die Satzung und die Ordnungen des JGHV an und erklärt, dass er keine gewerbliche Zucht oder Hundehandel im Sinne des Tierschutzgesetzes betreibt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden, die abschließend entscheidet.
2. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche, Zweitmitglieder und Ehrenmitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen sein;
 - b) Zweitmitglieder könne alle natürlichen Personen werden, die bereits ordentliches Mitglied in einem Jagdverein sind und bleiben, der dem Landesjagdverband Hessen angeschlossen ist;
 - c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt, ein ausgeschiedener Vorsitzender kann in gleicher Weise zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft setzt voraus, dass sich die vorgeschlagene Person auf hervorragende Weise um den Verein und die von diesem verfolgten Ziele verdient gemacht hat.
 - d) Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts und sonstige Personenvereinigungen können außerordentliche Mitglieder im Kreisjagdverein werden.
3. Das passive Wahlrecht ist auf ordentliche Mitglieder beschränkt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der gültigen Benutzungsordnungen zu nutzen, sowie an den Versammlungen mit Stimmrecht, den Veranstaltungen des Vereins und des Landesjagdverbandes Hessen e.V. teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder haben die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag zu zahlen; der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Über Stundung und Ermäßigung des Beitrages in Härtefällen entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Jedes Mitglied hat alles zu unterlassen, was den Aufgaben und Zielen des Vereins zuwiderläuft oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schaden kann.
Pflicht eines jeden Mitgliedes ist es insbesondere,
 - a) die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Waidwerkes zu beachten,
 - b) darüber hinaus – namentlich auch in dem Verhalten anderen Jägern gegenüber – alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen der Jägerschaft gröblich zu verletzen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft, Disziplinarordnung

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen; er bedarf der Schriftform und ist nur wirksam, wenn die Austrittserklärung dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugeht.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Pflicht zur Zahlung des Beitrages oder beschlossener Umlagen nicht nachkommt; in der Mahnung ist das Mitglied darauf hinzuweisen.
Der Ausschluss aus dem Verein kann außerdem bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten des Mitgliedes nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 und dann erfolgen, wenn das Mitglied solche Zuwiderhandlungen trotz Abmahnung fortsetzt.
4. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen binnen einer Frist von einem Monat das Recht der Beschwerde zu, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Eine Zweitmitgliedschaft endet mit Ausschluss aus dem Jagdverein, der die Erstmitgliedschaft führt.
6. Im Übrigen ist zur Verfolgung und Ahndung der Pflichtwidrigkeiten die jeweils gültige Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e.V. verbindlich (s. Anhang).

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich, tunlichst bis zum Ende des 1. Vierteljahres nach Ablauf eines Geschäftsjahres, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die schriftliche Einladung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zugehen.

2. Weitere außerordentlich Mitgliederversammlungen sind in gleicher Weise einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich erachtet oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Abwesenheit von einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Vorstandswahlen wird aus der Versammlung für die Wahl des 1. Vorsitzenden ein Wahlleiter gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie ist solange gegeben, bis auf Antrag festgestellt wird, dass mehr als die Hälfte der zu Beginn der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Versammlung verlassen haben.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/-prüfern, sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters, wobei einmalige Wiederwahl zulässig ist,
 - c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
 - d) Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e) Kenntnisnahme des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - f) die Entlastung des Vorstandes,
 - g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages sowie sonstiger Gebühren und Umlagen,
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Beschlussfassung über die Vereinssatzung und die Satzungsänderungen,
 - j) Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennungen zu Ehrenmitgliedern,
 - k) Beschlussfassung über Einsprüche gegen Streichung aus der Mitgliederliste und den Ausschluss aus dem Kreisjagdverein,
 - l) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, in offener Abstimmung durch einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wahlen durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn dem kein anwesendes Mitglied widerspricht, durch Zuruf; im Falle des Widerspruchs erfolgen Wahlen durch Abgabe verdeckter Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Wahlen ist auf Antrag eine Abstimmung über mehrere Kandidatinnen/Kandidaten in einem Wahlgang (en bloc) dann möglich, wenn niemand widerspricht.
7. Über die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist bei den Unterlagen des Vereins aufzubewahren und kann von jedem Mitglied auf Verlangen binnen eines Jahres nach der Mitgliederversammlung eingesehen werden.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem ersten Vorsitzenden,
- b) der/dem zweiten Vorsitzenden,
- c) der ersten Schatzmeisterin/dem ersten Schatzmeister,
- d) der zweiten Schatzmeisterin/dem zweiten Schatzmeister,
- e) der ersten Schriftführerin/dem ersten Schriftführer
und
- f) der zweiten Schriftführerin/dem zweiten Schriftführer.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche, jagdscheinfähige Vereinsmitglieder gewählt werden; über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben; werden Nachwahlen vom Vorstand erforderlich, so erfolgen diese für die restliche Wahlzeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der erste oder die/der stellvertretende Vorsitzende(r) oder die/der Kassierer(in) oder die/der stellvertretende Kassierer(in) vertreten. Die/der erste Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Die Schatzmeister führen die Vereinskasse und sind für eine geordnete Buchführung verantwortlich; sie haben die Kassenführung vor der ersten Mitgliederversammlung eines jeden Geschäftsjahres rechtzeitig durch die gewählten Kassenprüferinnen/Kassenprüfer prüfen zu lassen und der Mitgliederversammlung den Kassenbericht zu erstatten. Die Schriftführerinnen/Schriftführer führen die Mitgliederliste; sie fertigen die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Im Übrigen kann sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst geben.
4. Vorstandssitzungen sind mit einer Frist von einer Woche bei Bedarf einzuberufen. Wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt, hat der erste Vorsitzende eine Vorstandssitzung einzuberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Für die Niederschriften der Vorstandssitzungen gilt § 7 Abs. 7 entsprechend.

§ 9

Beirat

1. Der Vorstand kann sich in seinen Entschlüssen von dem Beirat beraten lassen und ihn zu seinen Sitzungen heran ziehen. Mitglieder des Beirates haben in diesen Sitzungen beschließende Stimme.
2. Dem Beirat gehören, sofern sie nicht bereits Vorstandsmitglieder sind, diejenigen Vereinsmitglieder an, die von den zuständigen Jagd- oder Naturschutzbehörden als Mitglieder ihrer Beiräte, als Berater, Sachkundige oder deren Stellvertreter sowie als Mitglieder der Prüfungsausschüsse bestellt sind. Dem Beirat gehören ferner die vom Vorstand für die Dauer seiner Wahlzeit bestellten Obleute (insbesondere für Naturschutz, Schießwesen, Jagdgebrauchshundwesen, Bläsercorps und Jungjägerausbildung und Öffentlichkeitsarbeit – Lernort Natur) an; falls erforderlich, kann der Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit weitere Mitglieder in den Beirat berufen.

§ 10

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr festgesetzt wird.
Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung eines Eintrittsgeldes für neue Mitglieder und die Erhebung von Umlagen für besondere Zwecke beschließen.

§ 11

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die ihre Ursache in jagdlichen Streitfragen haben, haben sich die Mitglieder des Vorstandes auf Wunsch eines Beteiligten als Schlichter zur Verfügung zu stellen. Verbindliche Entscheidungen können dabei nur dann getroffen, wenn sich die streitenden Parteien vorher der zu treffenden Entscheidung unterworfen haben.

§ 12

Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die vorgesehene Änderung muss aus der Tagesordnung ersichtlich sein oder mit der Tagesordnung den Mitgliedern übersandt werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, die nur in einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Naturlandstiftung Hessen e.V., Kreisverband Schwalm-Eder – Verband für Naturschutz und Landschaftspflege - (AG Fritzlar VR 1265), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes zu verwenden hat; sollte die Naturlandstiftung Hessen e.V. nicht mehr bestehen, so fällt das Restvermögen an den Schwalm-Eder-Kreis, der es für die gleichen Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vorstandes gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied des Landesjagdverbandes Hessen e.V., Am Römerkastell 9, 61231 Bad Nauheim, ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter,

- Adresse, email-Adresse und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer sowie der Bezeichnung ihrer/seiner Funktion im Verein. Im Rahmen von Wettbewerben meldet der Verein Ergebnisse an den Verband.
3. Der Verein informiert die Tagespresse und die Fachpresse sowie weitere Medien über vereinseigene Ergebnisse und Ereignisse von besonderer Bedeutung. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand solcher Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Landesjagdverband Hessen e.V. von dem Widerspruch des Mitglieds.
 4. Der Vorstand macht insbesondere Ereignisse des Vereinslebens in den kommunalen Mitteilungsblättern und ggf. der vereinseigenen Mitgliederzeitung bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
 5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzmäßigen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§14

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg in Kraft. Die in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24. April 2015 angenommene Satzung tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Disziplinarordnung

Die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes ist als pdf-download in der jeweils gültigen Fassung über folgenden Link abrufbar:

http://www.jagdnetz.de/verbandsstruktur/djv?meta_id=155&modul_id=8122